

Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	94.806.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	98.562.200 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	83.306.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	90.502.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.214.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.814.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.630.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.720.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.756.000 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 250 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 550 v. H.

2. **Gewerbsteuer** auf 450 v. H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 und 13 Abs. 1 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 30.000 € Gesamtkosten einer Maßnahme festgelegt.

Als wesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten bei Einzelmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW Erhöhungen der Investitionsauszahlungen um mehr als 10 %, mindestens aber um 15.000 €. Erhöhungen der Investitionsauszahlungen von über 30.000 € sind in jedem Fall als wesentlich anzusehen.

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 30.000 € überschreiten. Beträge bis zu höchstens 30.000 € gelten generell als unerheblich. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder zu deren Leistung die Stadt Coesfeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nach dem TVöD umzuwandeln.

Bei der Besetzung von Stellen können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird für das nächste Haushaltsjahr entsprechend korrigiert.